

Die Grundprinzipien der neueren ungarischen Rechtschaffung.*)

Von Dr. Coloman von Szakáts, Budapest.

Dieses Problem soll von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Als erste Frage ergibt sich: wie entspricht die Kodifikation in Ungarn der letzten Jahre dem allgemeinen Prinzip der autonomen und der heteronomen Rechtschaffung?

Als zweite Frage ergibt sich: welche Tatsachen determinieren die Richtlinien der ungarischen Kodifikation und was für Ziele strebt sie an?

Was den ersten Punkt anbelangt, möchte ich auf den Rechtsgelehrten Rudolf Stammler verweisen, welcher einen klaren Unterschied zwischen autonomer und heteronomer Rechtschaffung macht. Autonome Rechtschaffung bedeutet die zwanglose Entwicklung eines Rechtssystems nach den inneren Gesetzen der grundlegenden Rechtsprinzipien. Demgegenüber besteht die heteronome Rechtschaffung — man könnte sie auch die aus dem Notstande erwachsende Rechtschaffung nennen — aus einer Kodifikation, in welcher, kraft der äußerlichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Veränderungen die einheitlichen Rechtssysteme für kürzere oder längere Zeit mit Notgesetzen und Notverordnungen durchbrochen wurden. Die erste Art der Rechtschaffung wird durch in der Regel bereits klar sichtbare Entwicklungsziele, die zweite zunächst durch den Zwang der Ursachen des äußerlichen Lebens bestimmt. Die erstere bedeutet die weitere Entwicklung der bestehenden Rechtsinstitutionen und die Vereinheitlichung und Verbesserung der in der Praxis erprobten Gesetze. Die zweite Art der Rechtschaffung hat einen Zwangscharakter, worin sich neben dem Prinzip der Legalität das Billigkeitsrecht in den Vordergrund drängt.

Die Kodifikation des ungarischen Rechtes der letzten Jahre hat auch diesen zweifachen Charakter. Wir finden daher in der neueren ungarischen Kodifikation Gesetze, welche den Charakter der autonomen Rechtschaffung haben; ferner solche, die einen gemischten Charakter zeigen — Übergang von der autonomen Rechtschaffung zur heteronomen Rechtschaffung —; zuletzt solche, die den Charakter der heteronomen Rechtschaffung tragen, das heißt, des Notrechtes.

Ich komme nun zum zweiten Gesichtspunkte der rechtsschaffenden Tatsachen, den ich eingangs schon erwähnt habe: Welche rechtsschaffende Tatsachen determinieren die Entwicklung der ungarischen Kodifikation der letzten Zeit?

Wir können drei rechtsschaffende Tatsachen feststellen. 1. Die Vergangenheit und die historische Entwicklung des ungarischen Rechtssystems, welche eine aus der ungarischen Rasse stammende, an den Boden und an die Volksseele gebundene Eigenart eines Systems der Rechtsinstitutionen bildet. 2. Die Umgestaltung des ungarischen Staatsgebietes, seiner volklichen Zusammensetzung und der Nationalwirtschaft infolge des Friedensdiktates. 3. Die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Umgestaltung der europäischen Staaten und Volksverhältnisse nach dem Weltkrieg.

*) Vortrag, gehalten von Herrn Dr. Coloman von Szakáts, Budapest, vor der Ortsgruppe Dresden des BNSDJ.

Diese zwei Gesichtspunkte hängen miteinander eng zusammen. Die Kodifikation der Rechtsverhältnisse, entweder auf dem Gebiete des Privat-, des öffentlichen- oder des Strafrechtes, die eine innere Entwicklung der historischen alten Rechtsinstitutionen darstellt, gehört dem Typus der autonomen Rechtschaffung an. Demgegenüber repräsentiert die Kodifikation solcher Rechtsverhältnisse, welche durch die Konsequenzen der weltwirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen entstanden sind und eine rechtliche Regelung erforderten, den Typus der heteronomen Rechtschaffung.

Die Schaffung geschriebenen Rechtes der letzten Jahre, überwiegend dieses zweiten Typus, stellte sich deshalb als notwendig heraus, weil sich ein kleiner Staat und ein kleines Volk den Konsequenzen der Veränderungen der Weltverhältnisse nicht entziehen kann.

Einen Übergang bilden die neuen Gesetze im ungarischen Recht, welche die alten Rechtsinstitutionen nach den Veränderungen der Lebensverhältnisse umändern, jedoch die alten Grundprinzipien nach Möglichkeit bewahren. Die innere Zwiespältigkeit der Rechtschaffung unserer Zeit schildert sehr plastisch Dr. Gabriel Vladár, Senatspräsident an der kgl. ungarischen Kurie — das ist unser oberster Gerichtshof. Dieser sagt: „Wir wollen das Grundprinzip des Obligationsrechtes aufrecht erhalten, daß die Schuld zur Zeit ihrer Fälligkeit getilgt werde, aber trotzdem geben wir den Schuldern durch spezielle Verordnungen eine Fristerstreckung. Wir heben die Regel des Obligationsrechtes nicht auf, wonach der Gläubiger die Zinseszinsen nur im Falle des Vorbehaltes fordern darf, aber wir legen ex lege Zinsen nach dem Rückstand der kapitalisierten Zinsen fest. Wir lassen die Regel des Obligationsrechtes unberührt, daß der dem gesetzlichen Zinsfuß entsprechende Zins bei Mangel der Kapitalisierung des Zinsfußes zu zahlen ist, aber wir belasten den Schuldner ex lege nach dem Zinsrückstand mit dem Zins, der dem nach dem Kapital ausbedingten Zinsfuß entspricht. Wir verändern die dreijährige Verjährung des Zinses nicht, aber wir verpflichten den Schuldner zur Ausstellung der Intabulationsbewilligung für die verjährten Zinsschulden. Wir halten im allgemeinen die bürgerliche Rangordnung des Hypothekenrechtes aufrecht, trotzdem durchbrechen wir dieses Prinzip bei den öffentlichen Schulden — wie Steuern, Gebühren usw. — und bei den Erwerbsskrediten.“

Wir könnten die Aufzählung der im Recht herrschenden Gegenseitigkeiten weiter fortsetzen, aber die Schwierigkeiten zeigen sich schon aus dem bisher Gesagten.

Es ist bei Betrachtung dieser Gesetze immerhin ein Trost, daß diese Gesetze, welche für außerordentliche Zeiten geschaffen wurden, mit Aufhören dieser außerordentlichen Verhältnisse überflüssig werden und daß die Harmonie und Gültigkeit der alten Rechtsprinzipien wieder hergestellt wird. Als Beispiel möchte ich unser Valorigationsgesetz anführen. Dieses aus dem Jahre 1928 stammende Gesetz — G. A. XII. — wurde nicht außer Kraft gesetzt, aber seine Wirkungskraft hat durch die neu eingeführte Pengöwährung von selbst aufgehört.

Ich gehe nun in die Besprechung der von mir erwähnten Gesetzestypen ein. Zwei wichtige Gesetze des neueren ungarischen Rechtes stellen besonders klar den Typus der autonomen Rechtschaffung dar. Das erste ist der Entwurf des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches; das zweite ist die Disziplinarvorschrift der Richter und Staatsanwälte. Das dritte, im Werden begriffene Gesetz, ist der Entwurf zur neuen ungarischen Pressegesetzgebung.

1. Es ist vielleicht auffallend, daß Ungarn trotz seiner viel hundertjährigen juristischen Vergangenheit kein schriftliches bürgerliches Gesetzbuch besitzt. Diesem Mangel liegt aber eine sehr alte historische Entwicklung zu Grunde. Die ungarische Nation ist unter der Herrschaft des Heiligen Stefan in den Kulturkreis des westlichen Christentums eingetreten, aber sie hat ihre Eigenart in der Staatsbildung unverändert beibehalten. Ungarn übernahm nämlich nicht die westliche Institution der Lehensherrschaft. Es bewahrte viel mehr die uralten öffentlich-rechtlichen Institutionen, nach denen jeder freie Ungar das gleiche Recht genoß. Diese freien Angehörigen der Nation erhielten ihre Güter vom König selbst; aber der König war gegenüber den Belehnten nicht höchster Lehensherr unter anderen Lehensherren, sondern — ähnlich dem normannischen Recht — das Oberhaupt des Staates, von dem aller Grund kommt.

Dieser öffentlich rechtliche Charakter der ungarischen Verfassung und Staatsordnung bewahrte die Einheit des Staates, er entwickelte ein einheitliches Landesgewohnheitsrecht, sogar in einer Zeit, in der im Westen überall die partikularistischen Rechtssysteme entstanden. Es ist zweifellos, daß das ungarische Rechtssystem im Laufe der Jahrhunderte viele Regeln aus fremdem Rechte übernahm. Die ungarische Rechtsgeschichte hat aber keine „tragische Wendung“, wie Gierke die Rezeption des römischen Rechtes in das deutsche Recht genannt hat. Unser Recht hat ebenso wenig das römische wie das germanische Recht als Ganzes übernommen. In der kritischen Zeit der Rezeption, im Anfang des XVI. Jahrhunderts, ist einer der größten ungarischen Juristen, Stefan Werböczy aufgetreten, der in seinem Gesetzbuch „Tripartitum“ alle gültigen Regeln des ungarischen Rechtes gesammelt hat. Dieses Gesetzbuch wurde nie als gültiges Gesetz verkündet, aber trotzdem wurde es die Richtschnur der ungarischen Rechtspflege für Jahrhunderte. Die Gerichtsbarkeit Ungarns im Mittelalter hat durch die vorzügliche rechtliche Bildung, die rechtliche Gesinnung, die Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe der königlichen Richter — wie sie damals genannt wurden — eine hohe Stufe erreicht. Werbóczys Gesetzbuch und die hohe Stufe der ungarischen Gerichtsbarkeit haben das größte Verdienst daran, daß Ungarn in diesem kritischen Zeitalter der eifrigen Rezeption römischen Rechtes in Deutschland, die alten ungarischen Rechtsinstitutionen bewahren konnte und nicht auf fremdes Recht angewiesen war. Dadurch wurde die einheitliche Entwicklung des ungarischen Rechtssystems gegenüber den partikularistischen Richtungen und Zersplitterungen der westlichen Rechte gewährleistet. Der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches wurde am 1. März 1928 im Parlament eingereicht. Er ist eine Kodifikation der heute gültigen privatrechtlichen Regeln, die als ungeschriebene Gesetze eine Basis für die Rechtspflege von der historischen Zeit an, gebildet haben.

Die Grundidee dieses Gesetzentwurfes ist, daß das Privatrecht die Regelung der Rechtsverhältnisse der persönlichen — und sachlichen Güter zur Aufgabe hat. Der Gesetzentwurf für das neue ungarische bürgerliche Gesetz-

buch ist eine Kodifikation des heute gültigen Privatrechtes, außerdem enthält er bei Beibehaltung der ungarischen Rechtsprinzipien eine Reihe durch die Zeit notwendig gewordener neuer und moderner gesetzlicher Maßnahmen und Bestimmungen: So schafft er endgültig die im bisherigen Recht noch übrig gebliebenen Reste des alten Feudalrechtes ab. Er erhöht weiters die Rechte der ehelichen Mutter in Ausübung ihrer elterlichen Gewalt. Ganz neu wurden die Bauberechtigung und die neuen Institutionen des Hypothekenrechtes kodifiziert. Das letztere wurde übrigens als ein selbständiges Gesetz durch den Gesetzartikel XXXV. aus dem Jahre 1927 geschaffen. — Im Obligationsrechte wurden wieder neue Anfechtungs- und Verjährungsfristen eingeführt. — Im Erbrecht finden wir neue Regeln bezüglich der Einberufung der Gläubiger und der Rechnungslegung der Nachlaßwalter. Der Gesetzentwurf hat aber auch versucht, die neuen Rechtsnormen, die sich in der letzten Zeit aus der Rechtspraxis gebildet haben, zu verwerten. So wurde zum Beispiel im Familienrecht ein Unterhaltsrecht der Schwiegertochter zugestanden (§ 243); dem unehelichen Kinde ein solches gegenüber den Eltern des Vaters (§ 262). Im Vermögensrecht führe ich an das fideicomissum inter vivos (§ 540); im Obligationsrecht: das proportionelle Verteilen gleichartiger Waren zwischen mehreren Gläubigern im Falle des Ankaufes gleichartiger fester Schlüsse (§ 1137); Nichterfüllungspflicht eines Vertrages im Falle der wirtschaftlichen Unmöglichkeit (§ 1150); im Erbrecht Einengung der Rückfallserbschaft.

Der Gesetzentwurf enthält auch ganz neue Regeln, die sowohl im Gewohnheitsrecht als auch im Gerichtsgebrauch fehlten. Dazu gehört: das absolute Fallenlassen der Erstreckung der Minderjährigkeit; die Regelung des Vorkaufsrechtes (§ 517, 1419—1422); Gültigkeit des Fiduziargeschäftes, das heißt eines auf Treu und Glaube geschlossenen Vertrages (§ 1000); Erweiterung des Erbrechtes des legitimierten unehelichen Kindes und der nächsten Verwandten des Ehegatten bei Einschränkung des Subsidiärerbrechtes des Staates; Aufhebung der Rückfallserbschaft, insofern als die Hauswirtschaftsgegenstände und Geschenke der Gatten nicht mehr an die Aszendenten, sondern an den überlebenden Gattenteil gehen. Endlich die Möglichkeit, ein formell fehlerhaftes Testament aufrechtzuerhalten (§ 1838).

Im Rahmen meiner Ausführungen habe ich leider keinen Raum, diesen Gesetzentwurf unseres neuen bürgerlichen Gesetzbuches ausführlich darzulegen, aber diese Schilderung gibt doch ein Bild davon, daß er einerseits alle wertvollen Elemente unseres gültigen Privatrechtes in sich aufnahm, andererseits, daß er aus dem fremden, besonders dem deutschen und dem schweizerischen Rechte übernommene Rechtsregeln selbstbewußt den Grundprinzipien des historischen ungarischen Privatrechtes anpaßte.

Diese Kodifikation hat die Entwicklung des ungarischen Rechtes mit einem großen Schritt nach Vorwärts gebracht. Es wäre noch günstiger gewesen, wenn aus diesem Gesetzentwurf vor der Zerstückelung Ungarns ein Gesetz geworden wäre, weil dadurch die Kraft des ungarischen Rechtes auf den abgetrennten Gebieten verankert worden wäre und damit über die Friedensverträge und die neuen Grenzen hinaus wirksam gewesen wäre. Demgegenüber hat der Mangel der bisherigen Kodifikation auch seine Vorteile gehabt. Das ungeschriebene ungarische Privatrecht hat viel dazu beigetragen, daß die Rechtspflege in dieser Zeit der wirtschaftlichen und sozialen Krise frei von den starren Regeln eines Gesetzbuches den schnellen

Rythmen der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen folgen und so der sozialen Gerechtigkeit und Billigkeit mehr entsprechen konnte. Ich erwähne zum Beispiel, daß die Rechtspflege vom Jahre 1920 ab, also in der Inflationszeit und nachher ohne geschriebene Gesetze dieselben Prinzipien in den Urteilen zum Ausdruck brachte, welche das Valorisationsgesetz G. A. XII. aus dem Jahre 1928 kodifiziert hat.

Gegen die Kodifikation des Privatrechtes wurde geltend gemacht, daß dadurch die Rechtseinheit Ungarns und der abgetrennten Gebiete aufhören würde, und daß das ungarische Rechtssystem seit Jahrhunderten die Kodifikation, ohne damit das Prinzip des Rechtsstaates zu verlassen, entbehren konnte. Gegen den ersten Einwand ist zu sagen, daß auf dem ungarischen Gebiet die Rechtseinheit nie vollkommen durchgeführt war. So lagen Siebenbürgen und die Militärgrenze außerhalb dieser Rechtseinheit. Übrigens wurde diese Rechtseinheit auch sonst auf dem Gebiete Ungarns gebrochen. Dort nämlich, wo die Rechtskraft des alten ungarischen Gewohnheitsrechtes nach dem Absolutismus im Jahre 1861 durch die Judexkurialkonferenz wieder hergestellt wurde, haben die Gerichte diese Normen verschieden angewendet. Die Gedankeneinheit des ungarischen Gewohnheitsrechtes ist trotzdem unverletzt geblieben. — Im neuen Gesetzentwurf des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches wurden alle Maßnahmen aufgenommen. So kann dieser Gesetzentwurf noch mehr Anziehungskraft auf die Rechtsanwendung der abgetrennten Gebiete ausüben, als wenn sie weiter ungeschrieben geblieben wären.

Was den zweiten Einwand anbelangt, so ist darauf folgendes zu antworten: die Entwicklung des Güterausstausches der letzten Jahrzehnte machte die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in zunehmendem Maße unentbehrlich. Ferner hat die Kodifikation des Kreditrechtes G. A. XXXVII. aus dem Jahre 1875 seit 60 Jahren erwiesen, daß die Kodifikation dieses Rechtsgebietes, welches im Grunde auch bürgerliches Recht ist, auf die Entwicklung der privatrechtlichen Gerichtspflege befruchtend gewirkt hat. Eben in diesem Zusammenhang sind aber die Mängel einer Kodifikation des bürgerlichen Rechtes klar geworden, weil die allgemeinen privatrechtlichen Rechtsverhältnisse den strengeren Regeln des Kreditrechtes unterworfen wurden. Die feinen Unterschiede, welche nach der richtigen Rechtsauffassung zwischen dem strengeren Kreditrecht und dem milderen Privatrecht beobachtet werden sollen, können nur durch ein geschriebenes bürgerliches Gesetzbuch zur Geltung kommen. Der internationale Verkehr erreichte auch eine erhöhte Bedeutung und dieses Fehlen eines kodifizierten bürgerlichen Gesetzbuches verhinderte oft wesentlich den Ausbau unserer internationalen wirtschaftlichen Verbindungen. Manchmal sehr wichtige Interessen wurden dadurch gefährdet, daß ein ausländisches Gericht ganz andere Rechtsmaßnahmen für ungarisches Recht ansah, als in dem fraglichen Falle das ungarische Gericht angewandt hatte. Ein weiterer Grund, warum wir die Kodifikation nicht mehr hinausschieben konnten, liegt darin, daß die ausländischen Beispiele zeigten, daß die Kodifikation des Privatrechts in Frankreich und in Österreich seit mehr als hundert Jahren die Rechtsentwicklung sehr günstig beeinflußt hatten. Auch Deutschlands Rechtsentwicklung machte einen ganz besonderen Fortschritt seit dem Jahre 1900, als das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten war.

Als letztes erwähne ich einen psychologischen Grund, der schließlich zu einer Kodifikation führen mußte. In der ungarischen Rechtsgeschichte zeigte sich seit Jahrhunder-

ten eine Tendenz nach Rechtsvereinheitlichung. Ich führe als die wichtigsten dieser Versuche an: das Decretum Maius des Königs Matthias aus dem Jahre 1486, Werböczys Tripartitum aus dem Jahre 1514, das Planum Tabulare der Königin Maria Theresia aus dem Jahre 1769, die Judexkurialkonferenzregelsammlung vom Jahre 1861. Diese Gesetzsammlungen zeigen uns, daß die ungarische Rechtsgesinnung immer nach einer einheitlichen Kodifikation des bürgerlichen Rechtes gestrebt hat. Daß wir erst heute so weit gekommen sind, erklärt sich aus unserer Geschichte, die einen ewigen Kampf unserer Nation gegen äußere feindliche Gewalten und einen ewigen Daseinskampf darstellt. Daß Ungarn trotz allem ein Rechtsstaat geworden und geblieben ist, ist das Verdienst der unabhängigen ungarischen Richter, welche mit ihrer historischen Rechtskultur, mit ihrer Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe alle Schwierigkeiten, die das Fehlen eines bürgerlichen Gesetzbuches darstellte, ausglich. Diese Tatsachen erklären es, daß die Unabhängigkeit des Richters in Ungarn ein Prinzip unserer Verfassung geworden ist.

2. Bei diesem Punkte kann ich an die Darlegung eines anderen Gesetzentwurfes von autonomer Rechtschaffung schreiten, nämlich an das Dienststrafverfahren der Richter und Staatsanwälte. Den Anlaß zu dieser Zusammenfassung haben keine äußerlichen Ereignisse gegeben. Es wäre auch falsch, anzunehmen, daß etwa der Anlaß zu diesem Gesetzentwurf darin zu suchen wäre, als ob die ungarischen Richter und Staatsanwälte ein strengeres Dienststrafverfahren brauchen würden, weil sie nicht mehr auf der Höhe ihres Berufes ständen. Auch lag es der Regierung ferne, wie mehrere vielleicht annehmen mögen, aus politischen Gründen die richterliche Unabhängigkeit anzugreifen und zu beschränken. Dieser Gesetzentwurf wurde einzig aus dem Zwange der inneren Entwicklung des Rechtes gemacht, damit die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Dienststrafregeln in einen einheitlichen Kodex zusammengefaßt würden.

Die alte Disziplinarvorschrift: G. A. VIII. vom Jahre 1871 ist schon mehr als 60 Jahre alt. Mit der Gerichtsverfassung ist eine bedeutende Veränderung seit dieser Zeit vorgegangen, welcher die entsprechende Umgestaltung der Disziplinarvorschriften nicht gefolgt ist. Das hat zu tiefen Verkehrtheiten geführt. Es ist oft vorgekommen, daß die bei demselben Gerichte oder derselben Staatsanwaltschaft angestellten Richter und Staatsanwälte der Kompetenz verschiedener Disziplinargerichte unterworfen waren. Ferner ist das im alten Gesetze geregelte Disziplinarverfahren sehr langwierig und kompliziert und es ist ein Interesse der Allgemeinheit wie der unter Disziplinarverfahren stehenden Person, daß das Disziplinarverfahren schnell, einfach und unmittelbar abgewickelt wird. Aber es war noch ein sehr wichtiger Grund, warum die Schaffung dieses Gesetzes nötig wurde.

Das historische verfassungsrechtliche Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit hat sich aus dem Gedanken entwickelt, daß dadurch die Güte der Rechtspflege im höchsten Maße gewährleistet sein würde. Durch die verschiedenen Gesetze über die richterliche Gewalt (G. A. XVII. aus dem Jahre 1891, G. A. LIV. aus dem Jahre 1912, G. A. XX. aus dem Jahre 1920 und G. A. I. aus dem Jahre 1922) wurde der logische Dualismus zwischen der richterlichen Unabhängigkeit und dem guten Funktionieren der Rechtspflege getrübt und die richterliche Unabhängigkeit allmählich zum Selbstzweck erhoben, wodurch sie zum leeren Formalismus wurde. Der Endzweck der Rechtspflege, daß sie vor allem gut funktionieren soll, wurde in

den Hintergrund gedrängt. — Aber zu der Güte der Gerichtsbarkeit gehört nicht nur die richterliche Unabhängigkeit, sondern auch eine ständige Regierungsaufsicht, welche die Quelle des Disziplinarrechtes ist.

Das neue Gesetz stellt die richtige logische Reihenfolge der zwei Prinzipien von der Güte der Rechtspflege und der richterlichen Unabhängigkeit wieder her.

Ebenso war ein innerer Gegensatz zwischen den Vorschriften des alten Disziplinargesetzes vom Jahre 1871, mit Bezug auf die Definition des Disziplinarvergehens und dem Strafgesetzbuch vom Jahre 1878 (G. A. V.) mit Bezug auf das Amtsverbrechen. Man konnte daher in Fällen der Verletzung der Amtspflicht bei unbefugter Gewinnverschaffung oder bei rechtswidriger Schadenzufügung bisher keine Dienststrafmaßnahme treffen. Die Anwendung einer im alten Disziplinargesetz unter § 20 Punkt b definierten Regel war ebenfalls mangelhaft. Kraft dieser Regel konnte man nur in dem Falle ein Disziplinarvergehen feststellen, wenn ein Richter oder Staatsanwalt durch sein skandalöses Benehmen der Achtung und des Vertrauens eines Richters unwürdig geworden war. Diese Regel konnte man bis jetzt nur in den schwersten Fällen anwenden, nämlich in solchen, in welchen die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst unbedingt nötig war. Aber ungeahndet blieben bei Anwendung dieser Regel die Fälle von Disziplinarvergehen, bei denen die belangte Person sich zwar seinem Stande nicht entsprechend benommen, sich immerhin aber nicht unwürdig seiner Ehre und des auf ihn gesetzten Vertrauens erwiesen hatte.

Es war auch nötig, die alte Regel der Disziplinarvorschrift mit dem Gesetz der Zwangspensionierung (G. A. I. 1934) in Einklang zu bringen. Dieses Gesetz regelt nämlich die Aufhebung des öffentlichen Dienstes eines öffentlichen Beamten für den Fall, daß er nicht mehr den an ihn gestellten Anforderungen entspricht und nicht die nötigen Fachkenntnisse besitzt, welche zur Erfüllung des öffentlichen Dienstes gefordert werden. Der Originalentwurf des Zwangspensionierungsgesetzes hat diese allgemeine Regel der Zwangspensionierung auch auf die Richter und Staatsanwälte erstreckt. Bei den parlamentarischen Verhandlungen des Gesetzentwurfes wurde beschlossen, daß mit Rücksicht auf das Beibehalten des historischen Prinzipes der richterlichen Unabhängigkeit die Regel der Zwangspensionierung in die neue Disziplinarvorschrift der Richter und Staatsanwälte aufgenommen werden und aus diesem Gesetz ausgelassen werden soll. So war die Gesetzgebung zur Schaffung dieser neuen Disziplinarvorschrift geradezu verpflichtet.

Die neue Disziplinarvorschrift enthält drei Arten der Disziplinarstrafe: die Rüge, die Geldbuße und den Amtsverlust. Die Strafe wird durch das unabhängige Disziplinargericht bemessen. Das Disziplinargericht wird aus den Mitgliedern des Gerichtes zusammengestellt, welches über dem Gericht steht, dem der Angeklagte angehört. — Die Vollstreckung der Strafe fällt unter die Kompetenz der Aufsichtsbehörden.

Der Gesetzentwurf sieht auch neue Möglichkeiten vor, die sich aus der Praxis ergeben haben. Es ist sehr oft vorgekommen, daß das Disziplinarvergehen die Verhängung der strengsten Strafe — nämlich den Amtsverlust — nicht nötig machte. Aber trotzdem schien es unentbehrlich im Interesse der Rechtspflege, daß der Richter aus dem Kreise ausgeschaltet werde, wo er infolge des Bekanntwerdens des Disziplinarverfahrens nicht weiter verbleiben kann.

Ebenso sind solche Fälle vorgekommen, in denen der Richter zwar kein Disziplinarvergehen begangen hat, aber seine Position aus familiären oder gesellschaftlichen Gründen unhaltbar geworden ist. Auf diesen Erfahrungen baut sich die neue Disziplinarvorschrift auf, kraft welcher es in der Zukunft möglich sein wird, daß das Disziplinargericht einen Richter zur Versetzung verurteilt. Hierbei kann es ausdrücklich feststellen, daß er ein Disziplinarvergehen begangen hat, es kann ihm außerdem eine Rüge erteilen, oder ihn zu einer Geldbuße verurteilen, oder auch ohne Feststellung des Vorhandenseins eines Disziplinarvergehens diesen Richter versetzen, weil er am Platz seiner Tätigkeit nicht mehr im Einklange mit der aus seinem Amte resultierenden Autorität wirken kann.

Bei Zwangspensionierung hält sich das Gesetz an das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit. Denn die Notwendigkeit der Pensionierung wird mit Urteil vom unabhängigen Disziplinargericht festgestellt. Im Interesse einer einwandfreien Rechtspflege sieht das Gesetz auch die Möglichkeit einer Pensionierung in folgenden zwei Fällen vor: Wenn der Richter ohne ausgesprochene Erkrankung in seinen geistigen Fähigkeiten nachläßt oder wenn er seinen Amtspflichten nicht mehr den nötigen Ernst entgegenbringt. In allen Fällen liegt das Urteil in der Kompetenz des unabhängigen Disziplinargerichtes und die Unparteilichkeit des Urteils wird noch dadurch gewährleistet, daß der Ankläger zum Fallenlassen der Anklage nicht berechtigt ist. Sieht er jedoch selbst aus den Ergebnissen der Disziplinarverhandlung die Grundlosigkeit der Anklage, so kann er, obwohl Ankläger, einen Freispruch beantragen. Auf jeden Fall muß das Verfahren durch Urteil beschlossen werden.

Das Gesetz hat die vorläufige Disziplinaruntersuchung aus dem System des Disziplinarverfahrens ausgeschaltet. Die Richtung der Rechtsentwicklung fordert im Ausland und bei uns, daß das Disziplinarvergehen so früh als möglich zur meritorischen Entscheidung vor das berufene Gericht komme. Der das Aufsichtsrecht ausübende vorgesetzte Richter erhebt schon sowieso den größten Teil des Tatbestandes. Das Disziplinargericht ist sodann seinerseits berechtigt, die eventuellen Mängel des Tatbestandes zu ergänzen. Dadurch wird eine lange Phase des Disziplinarverfahrens ausgeschaltet und das Verfahren schneller und einfacher. Damit ist sowohl dem Allgemeininteresse wie dem Angeklagten gedient.

3. Dieses gemeinsame Ziel zu erreichen liegt der Presse-reform zu Grunde. Dieses Gesetz wird eine der wichtigsten Neuerungen in der ungarischen Gesetzgebung sein, welche den Typus der autonomen Rechtschaffung darstellt. Leider bin ich nicht in der Lage, diesen Gesetzentwurf darzulegen, weil sein Inhalt noch nicht veröffentlicht worden ist. Soviel aber kann ich über die Richtlinien des neuen Pressegesetzes erwähnen, daß das Ziel des Gesetzes einesteils die Vereinheitlichung der verschiedenen positiven Regeln mit Bezug auf die Pressetätigkeit beinhaltet, andererseits, daß die Pressetätigkeit als öffentliche Aufgabe angesehen werden soll. Heute ist die Presse eine der mächtigsten geistigen Waffen. Daher muß sie im Nachrichtendienst wahr, in der Kritik sachlich und in der Arbeit im Interesse der Allgemeinheit voll Verantwortungsgefühl sein. Bei diesem Gesetz wird man die Einflüsse des Zeitgeistes nicht vermeiden können. Eben darum habe ich dieses Gesetz als einen Übergang zu den Gesetzen betrachtet, welche ich in die zweite Gruppe eingereiht habe, die zum gemischten Typus der autonomen und heteronomen Rechtschaffung gehören.

II. In die zweite Gruppe der ungarischen Rechtschaffung gehören die Gesetze und Gesetzentwürfe, welche die nach dem verlorenen Weltkrieg eingetretenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umänderungen Ungarns zum Ausgangspunkte haben. Alte Rechtsinstitutionen mußte man umändern; die Rechtsregel mußte man mit den veränderten äußerlichen Verhältnissen in Einklang bringen und manchmal mußte man die auskristallisierten Rechtsnormen wegen der Gemeininteressen durchbrechen. Alle Einrichtungen unseres Staatslebens mußten wir den heutigen Machtverhältnissen und der internationalen Lage des Staates entsprechend anpassen. Wir mußten besonders auf die Vermehrung und die gerechte Verteilung des nationalen Einkommens achten, weil wir sonst neben unserer dichten Bevölkerung den sich schnell vermehrenden Bevölkerungsschichten keine Lebensmöglichkeiten hätten sichern können. Es ist eine Lebensfrage für uns, das Verhältnis des Bodens und der Bevölkerung durch eine gesunde und richtige Bodenpolitik zu verbessern.

Drei Gesetze dienen diesem Ziel: 1. das Gesetz über das Familienfideikommiß und den fideikommissarischen Kleinbesitz; 2. das Siedlungsgesetz und 3. die Kommassationsverordnung.

1. Die Rechtsinstitution des Familienfideikommisses wurde in das ungarische Rechtssystem im Jahre 1687 (G. A. IX.) übernommen. Dieses Gesetz erlaubte ausschließlich den Magnaten ein Familienfideikommiß zu gründen, und zwar aus erworbenem Vermögen. Das Recht einer Familien-Fideikommißgründung hat erst der G. A. L. aus dem Jahre 1723 den Adeligen prinzipiell zugestanden. Die Familienfideikommission am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts hatten gemäß den damaligen Bodenverhältnissen sehr große Ausmaße, welche auf die Bodenverhältnisse schädlichen Einfluß ausübten. Diese schädlichen Einflüsse machten sich schon seinerzeit fühlbar und die Umänderung der Rechtsinstitution der Familienfideikommission wurde schon vor anderthalb Jahrhunderten versucht. Dieses Problem hat auch schon seit mehreren Jahrzehnten die Gesetzgebung der Nachbarstaaten beschäftigt.

Es ist zweifellos, daß der Schutz der wirtschaftlichen Kräfte solcher Familien, die eine mehrhundertjährige historische Vergangenheit haben und von starker Rassen- und Nationaltradition erfüllt sind, ein nationales, öffentliches Interesse ist. Außerdem brachten zahlreiche Fideikommissionen in einem bestimmten Kreis und innerhalb bestimmter Grenzen günstige wirtschaftliche und kulturelle Wirkungen hervor. Es ist auch aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert, daß zum Beispiel Wälder und Weinberge in einer Hand seien. Die vollkommene Aufhebung der Fideikommission würde daher solche Werte vernichten, deren Aufrechterhaltung im Interesse der Nation aus völkischen rassen- und nationalpolitischen Gründen außerordentlich wertvoll ist.

Andererseits aber muß man ebenso anerkennen, daß die weitverbreiteten Latifundien die volkswirtschaftliche Entwicklung, die Stärkung und Ausbreitung der landwirtschaftlichen Volksschichten verhindern. Diese ungünstigen Einflüsse sind in gesteigertem Maße in den Vordergrund getreten als eine Folge der Zerstückelung Ungarns. Auf dem historischen Gebiet Ungarns gab es 92 Familienfideikommissionen, aus denen 67 auf dem Gebiete des heutigen Ungarn geblieben sind. Während Ungarn zwei Drittel seines Gebietes verlor, sank die Zahl der Familienfideikommissionen jedoch nur um ein Drittel. Die Aufklärung für diese Situation gibt die Tatsache, daß die meisten Familienfideikommissionen im alten Ungarn in dem Kreis jenseits der

Donau und im großen Tiefland lagen, also auf dem jetzigen ungarischen Gebiet. Die 67 Familienfideikommissionen machen ungefähr 475 000 Hektar aus; von diesem Gebiet steht etwas mehr als die Hälfte unter landwirtschaftlicher Bearbeitung. Die andere kleinere Hälfte besteht aus Wäldern, Röhricht und solchen Böden, welche nicht der Bodensteuer unterworfen sind. Die Reform läßt diese letztere Art der Böden unberührt. Nach Durchführung des Gesetzes wird die Hälfte dieser jetzt unter Fideikommißgebundenheit stehenden Felder, das heißt 240 000 Hektar, freies Eigentum sein. Die Gesetzgebung versucht dieses Ziel durch folgende Maßnahme zu erreichen: 1. Die Ausdehnung der unter Fideikommißgebundenheit bleibenden landwirtschaftlichen Liegenschaften kann nicht die Ausdehnung eines Grundbesitzes überschreiten, welcher 30 000 Goldkronen reines Katastereinkommen abwirft. Andererseits aber muß mindestens 30% der landwirtschaftlichen Fläche Fideikommiß bleiben. Die außerhalb der 30% liegende Bodenfläche wird von der Fideikommißgebundenheit gelöst und dieses befreite Gebiet wird nach dem Tode des jetzigen Fideikommißbesitzers unter den nächsten Anwärtern — meistens unter den Nachkommen des Fideikommißbesitzers verteilt. 2. Der Gesetzentwurf stellt die Verwaltung des unter Gebundenheit bleibenden Vermögens unter entsprechende richterliche und wirtschaftliche Aufsicht. 3. Er mildert die ungleiche Behandlung der individuellen Nachfolge dadurch, daß er die nächsten Familienmitglieder an dem Einkommen des Fideikommißvermögens in der Zukunft in viel höherem Maße als jetzt teilhaftig werden läßt. 4. Sämtliche an dem Fideikommiß Interessierte können unter bestimmten Bedingungen die Auflösung des Fideikommisses mit einhelligem Beschluß verlangen.

Da die so umgeänderte Institution des Fideikommisses den Interessen der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung entspricht, erlaubt der Gesetzentwurf solchen Personen, die für das Vaterland auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Kunst sich besondere Verdienste erworben haben, unter außerordentlichen Bedingungen neue Fideikommissionen zu gründen. Der Gesetzentwurf sorgt auch dafür, daß die neugegründeten Fideikommissionen den entsprechenden Wert und die den bodenpolitischen Gesichtspunkten entsprechende Fläche haben sollen.

Schließlich wird durch den Gesetzentwurf eine ganz neue Institution, nämlich die des Fideikommißkleinbesitzes, geschaffen und damit die Rechtsinstitution des Fideikommisses in das allgemeine Nationalinteresse hineingestellt. Der Fideikommißkleinbesitz versichert und erhöht die Stetigkeit des landwirtschaftlichen Haushaltes und er schützt die Kleinbesitze gegen die Zerstückelung. Die Fläche dieses Kleinbesitzes soll mindestens 30 Joch (ungefähr 16—17 Hektar) sein und das Katastereinkommen nicht weniger als 250 Goldkronen, aber nicht mehr als 1000 Goldkronen (§ 81).

Eine dem Fideikommißkleinbesitz ähnliche Institution begründete das XXXVI. G. A. vom Jahre 1920. Das VIII. Kapitel dieses Gesetzes führte in das ungarische Rechtssystem den unteilbaren Familienbesitz ein. Die Verordnung Nr. 1820 vom Jahre 1917 schuf den Kriegsbesitz; die Verordnung Nr. 6650 vom Jahre 1920 die Heldendotation und den Heldenbesitz. Der Familienkleinbesitz hat daher schon ähnliche rechtsinstitutionelle, speziell ungarische Vorläufer und ist im vollen Einklang mit dem ungarischen Rechtssystem. Ein bedeutender Unterschied ist aber zwischen dem Fideikommißkleinbesitz und

den oben angeführten Anfangsversuchen. Bei dem Familienfideikommißkleinbesitz ist die Erbfolge gesetzlich voraus bestimmt, demgegenüber fehlt sie bei dem unteilbaren Familienbesitz. Die zur Gründung eines Kriegs- oder Heldenbesitzes vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Bedingungen werden beim Kleinbesitz nicht gefordert. Die Rechtsinstitution des Kleinbesitzes zeigt manche Ähnlichkeit mit dem Erbhofgesetz. Aber die ungarische Gesetzgebung mußte sich immer vor Augen halten, daß das Prinzip der gleichen Beteiligung der Erben so tief im Innern der Volksgesinnung wurzelt, daß eine dem entgegenstehende Rechtsinstitution nur mit der größten Vorsicht einpflanzbar ist. Wir hoffen, daß dieses Gesetz die zwei schwersten Folgen der gleichen Beteiligung der Erben, nämlich die Zerstückelung der Kleinbesitze und das Einkindsystem der Bauernfamilien auf manchen Gebieten des Landes, im nationalen Interesse vermindern und mit der Zeit beseitigen wird. Wir hoffen, daß auf diese Art zahlreiche neue gesunde Bauernfamilien entstehen werden, die vom Gesichtspunkt der nationalen Zuverlässigkeit und der Rasse wertvoll sein werden und daß damit auch der landwirtschaftlichen Produktion gedient sein wird.

2. Denselben Zweck dient auch der folgende Gesetzentwurf, den ich darlegen will, nämlich der Siedlungsgesetzentwurf. Die Regierung beabsichtigt durch das Siedlungsgesetz den jetzigen Bauernstand durch neue landwirtschaftliche selbständige Existenzen zu kräftigen. Diese Kleinbesitze sollen genügend groß sein, um eine Bauernfamilie zu erhalten. Sie sollen das bodenpolitische Gleichgewicht des Landes herstellen und die landwirtschaftliche Bevölkerung vor der Proletarisierung schützen, die infolge der Steigerung der Volksdichte und der Einschränkung der industriellen Arbeitsmöglichkeiten die Nation bedroht. Diese Volkselemente sollen in den Kreisen der nationalen Produktion und des Verbrauches wieder eingeschaltet werden.

Der Gesetzentwurf will für die Zwecke der Siedlung die Liegenschaften in erster Reihe durch Ankauf aus freier Hand, dann durch staatliche Vorkaufsrechte erwerben. Er legt ein besonderes Gewicht auf die Einbeziehung jener landwirtschaftlichen Liegenschaften, welche durch die Vollstreckung des Fideikommißgesetzes von der Gebundenheit befreit werden, sowie auf bestimmten noch gebundenen Grundbesitz, wie ferner dem Staate durch Exekution usw. in natura zugefallenen Boden. Er ermöglicht die Bodenabgabe in bestimmten Fällen bei Großgrundbesitzen, wenn diese zu ausgedehnt sind und das Wachstum von Gemeinden verhindern. Es gibt aber keine Abgabepflicht in der Umgebung solcher Gemeinden, wo die landwirtschaftliche Fläche der dortigen Großgrundbesitze nicht ein Viertel des benachbarten Gemeindebesitzes überschreitet. Die Abgabeverpflichtung gilt im allgemeinen für den dritten Teil der nach reinen Katastereinkommen gerechneten in Betracht kommenden Fläche des Großgrundbesitzes. Es besteht aber die Einschränkung, daß aus der Bodenfläche des Großgrundbesitzes 3000 Joch (ungefähr 1600—1700 Hektar) oder eine Bodenfläche, welche laut Katastereinkommen einen Ertrag von 30 000 Goldkronen aufweist, nicht enteignet werden darf.

Die Grundbesitzer werden für die zu Siedlungszwecken verwendeten Liegenschaften dem Schätzwert entsprechende vollkommene Entschädigungssummen bekommen. Zwei Drittel der Entschädigungssumme wird aus einem Siedlungsfonds bar ausgezahlt; ein Drittel wird durch den Staat in 25 Jahren zu 3—5% getilgt. Dem Besitzer kann man außerdem kraft Gesetz eine Verpachtungspflicht auf-

erlegen, das heißt man kann ihn dazu zwingen, daß er bei Vorhandensein eines größeren Gebietes als oben erwähnt wurde, einen Teil davon an kleine Pächter überläßt.

Dieser Gesetzentwurf will vor allem für die Kriegsinvaliden, die Mitglieder des Heldenordens (Vitézek) und für solche, die ihrer Militärpflicht nachgekommen sind, Kleinbesitze schaffen; dann für die landwirtschaftlichen Dienstboten, die ihre Anstellungen auf den Großgrundbesitzen durch die Bodenreform verloren haben. Für diese landwirtschaftlichen Dienstboten wird der Siedlungsfonds ein Darlehen zur Verfügung stellen, damit sie dadurch die Spesen des Gutsinventars decken können. Dieser Entwurf gibt die begründete Hoffnung, daß durch diese Regel ungefähr 400- bis 500 000 Joch (250- bis 300 000 Hektar) für die Schaffung von 34- bis 35 000 landwirtschaftlichen Kleinbesitzen zur Verfügung stehen wird. Diese große Zahl der neuen landwirtschaftlichen Kleinbesitzer wird in großem Maße die wirtschaftlich kräftige und selbständige Bauernschaft vermehren.

3. Ähnliche Ziele verfolgt auch die neue Kommassationsverordnung. Sie besteht aus 307 Paragraphen und umfaßt einerseits alle Verwaltungsregeln der Kommassation, welche das Kommassationsverfahren schneller, einfacher und billiger machen, andererseits enthält sie die gesamten Vorschriften über die Regelung des Urbarmalbesitzes, des Anrainers, des Eigentumsrechtes auf die Gemeindewiesen und Gemeindewälder. — Diese Verordnung scheint zunächst von geringerer Bedeutung zu sein als die zwei früher genannten Gesetze. Wenn aber bei längerer Auswirkung dieser Verordnung die einzelnen Besitze konsolidierter sein werden, dann werden die günstigen Konsequenzen nicht ausbleiben und sich eine Mehrproduktion sowie eine ökonomischere Verwendung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ergeben.

III. Nach diesen Ausführungen wende ich mich zur Darlegung solcher Gesetze, die zu dem Typus der heteronomen Rechtschaffung gehören, das heißt zu jenen, die ein Notrecht konstituieren. In diese Gruppe reihe ich ein: die Regelung der landwirtschaftlichen Schulden, die neue Rechtsanwaltsordnung und die Devisengesetze.

1. Mit der Regelung der landwirtschaftlichen Schulden beschäftigt sich als letzte die Verordnung Nr. 10 000/1935. Sie gewährt weitere Zinsbegünstigungen für die Schuldner, deren Einkommen überwiegend aus der Landwirtschaft stammt. Für jene von ihnen, die sich als einer staatlichen Unterstützung bedürftig erklärt und für ihre landwirtschaftlichen Schulden die Fristerstreckung beansprucht haben, sieht die Verordnung einen Schutz gegen Exekution vor; ferner ausgedehnte Zahlungsbegünstigungen und Hilfe zwecks Tilgung finanzieller Lasten. Auf die Lösung der letzteren Frage legt die Verordnung besonderes Gewicht. Bis jetzt nämlich wurden bei Regelung der landwirtschaftlichen Schulden hauptsächlich die finanziellen Hilfsmittel zur Verringerung der vom Schuldner zu zahlenden Zinsen angewandt und nur eine kleinere Summe wurde auf die Verringerung der Kapitallasten verwendet.

Ein weiteres Merkmal der neuen Verordnung liegt darin, daß sie den sozialen Charakter der landwirtschaftlichen Unterstützung in den Vordergrund stellt, und zwar dadurch, daß die kleinen Gutsbesitzer eine größere Unterstützung bekommen, die Ermäßigungen für die Großgrundbesitzer dagegen stufenweise abnehmen. Das Maß dieser neuen Begünstigungen möchte ich mit einem Beispiel charakterisieren. Der Besitzer eines Grundes von 6 Hektar, der nach reinem Katastereinkommen 40fach

verschuldet ist, sollte im Jahre nach der Erntekampagne 1927—1928 jährlich 800 Pengö, das heißt 19·41 Doppelzentner Getreide zahlen. Derselbe Besitzer hat nach der Neuordnung der landwirtschaftlichen Schulden jährlich nur 180 Pengö, das heißt 10·59 Doppelzentner Getreide zu zahlen. Das bedeutet, daß die Belastung des landwirtschaftlichen Schuldners in barem Geld auf ein Drittel, in Getreide auf die Hälfte gesunken ist. Falls in den kommenden zwei Jahren eine mittelmäßig gute Ernte sein sollte und die Weltpreise der landwirtschaftlichen Produktion nicht sinken sollten, werden die ungarischen Landwirte von ihren Lasten gänzlich befreit. — Wir hoffen, daß das Notrecht der landwirtschaftlichen Schulden bis Herbst 1937 eingestellt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die anderen Berufsschichten der Bevölkerung die Last der Landwirte teilweise auf sich nehmen. In einem Agrarstaat ist es aber unvermeidlich, daß alle Klassen der Bevölkerung an einem solchen Opfer teilnehmen. — Es war eben unvermeidlich, die alten klassischen Rechtsprinzipien zu durchbrechen und das Notrecht an seine Stelle zu setzen. Denn, wenn die Landwirte zu Grunde gegangen wären, dann wäre das Gebäude der ungarischen Volkswirtschaft zusammengestürzt und hätte die Kräfte des Wiederaufbaues mit sich begraben.

2. Die Weltkrise hat nicht nur auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens außerordentliche Regelungen verlangt, sondern auch auf dem Gebiete der intellektuellen Gestaltung. Besonders schwer ist heute die Lage des ungarischen Rechtsanwaltes geworden. Obwohl die jüngste Gesetzgebung den Rechtsanwälten neue Arbeitsgebiete eröffnet hat, konnte trotzdem die außerordentlich große Zahl der ungarischen Rechtsanwälte noch immer nicht genug Arbeitsgelegenheit und damit Erwerbsmöglichkeiten finden. Die dauernde Besserung der Lage der Rechtsanwälte kann man zweifellos nur von der Verbesserung der landwirtschaftlichen Lage des Landes und indirekt der Weltwirtschaft erwarten. Trotzdem konnte man es nicht weiter hinausschieben den Rechtsanwälten so weit es eben ging zu Hilfe zu kommen. Diesem Zwecke soll in erster Linie der Gesetzentwurf der neuen Rechtsanwaltsordnung dienen. Vor allem gilt es, die in der alten Rechtsanwaltsordnung (G. A. XXXIV. 1874) aufgestellten Bedingungen zur Aufnahme in den Rechtsanwaltsstand zu ändern. Die neuen Bedingungen sollen die folgenden sein: Der Aufnahmebewerber muß in der Lage sein, 2000 Pengö Kautions zu erlegen und er muß eine Hauptmieterwohnung von mindestens zwei Zimmern haben. Diese Beschränkung der Aufnahme von Rechtsanwälten in die Advokatenkammer verhindert erstens die Aufnahme solcher Kandidaten, die nicht über ein Minimum von materiellen Mitteln verfügen, was zur Ausübung des Advokatenberufes unerlässlich ist. Zweitens hat dieser Vorbehalt auch den Zweck, den Rechtsanwaltsberuf wirksamer zu schützen und zu heben. Dadurch wird bei der Rechtsschutz suchenden Partei ein größeres Vertrauen zum Anwalte begründet.

Der Gesetzentwurf will auch den ursprünglichen Gedanken einer Advokatenkammer als des repräsentativen Organes der Rechtsanwaltschaft wiederherstellen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß bei der Besetzung der repräsentativen und leitenden Stellen — Präsident, Vizepräsident und Ausschüsse — beziehungsweise bei der Wahl hiezu auf die Gestaltung der Gesamtbevölkerung nach Rasse, Nationalität und Konfession Rücksicht genommen werden soll. Aus demselben Grunde schafft der Gesetzentwurf nun ein Landesorgan für sämtliche Advokatenkammern, nämlich den Landesverband der Advokatenkam-

mern. Der Präsident des Landesverbandes wird durch das Staatsoberhaupt ernannt.

Die Reform der Rechtsanwaltsordnung hält sich auch vor Augen, daß der Rechtsanwaltsstand ebenso ein Faktor der Rechtspflege sein soll, wie es die Gerichte selbst sind. Um derart die Rechtsanwälte in ihrer Rolle als Mitwirkende an der Rechtspflege zu heben, bestimmt der Entwurf, daß vor den höheren Gerichtshöfen nur solche Advokaten als Vertreter erscheinen dürfen, die fünf Jahre hindurch als selbständige Advokaten oder öffentliche Notare gewirkt haben. — Eine Neuerung schafft dieser Gesetzentwurf mit der Institution der Advokatenstellvertreter. Damit wird vielen Advokaten, die eine selbständige Advokatenkanzlei nicht erhalten können, eine Beschäftigung geboten. Advokatenstellvertreter sind solche Advokaten, die die Advokatenprüfung abgelegt haben, aber keine Klienten selbständig vertreten, sondern als Stellvertreter eines Mitgliedes der Advokatenkammer auftreten.

Im Zusammenhange mit dem Entwurfe zur Rechtsanwaltsordnung möchte ich nur beiläufig auf zwei Gesetze hinweisen: Das eine sieht die Beschränkung und Bestrafung der Winkelschreiberei vor (G. A. III. aus dem Jahre 1934). Das zweite Gesetz erleichtert die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Rechtsanwaltskammer.

Ich muß betonen, daß die neue Rechtsanwaltsordnung uns nicht alle Charakterzüge eines Notrechtes zeigt. Sie behält im Grunde die Prinzipien der alten Rechtsanwaltsordnung bei und durchbricht die früheren Bestimmungen nicht mit ausgesprochenen Zwangsregeln. Trotzdem, wenn wir ihre Entstehungsgründe untersuchen, müssen wir anerkennen, daß die neue Rechtsanwaltsordnung aus einem Zustande der Not geschaffen wurde, nämlich aus der Not der jetzigen ungarischen Intelligenz. Ich hätte diese Rechtsanwaltsgesetze vor den Verordnungen über die landwirtschaftliche Schuldenregelung behandeln sollen, und zwar aus den vorhin dargelegten Gründen. Ich wollte aber die Darlegung der miteinander zusammenhängenden wirtschaftlichen und bodenpolitischen Gesetze nicht durch meine Ausführungen über gesetzliche Maßnahmen, welche ganz verschiedene Lebensverhältnisse regeln, auseinanderreißen.

3. Als letztes will ich die Neuregelung des ungarischen Devisen- und Finanzwesens behandeln, die vollkommen den Begriff des Notrechtes wiedergibt. Ich denke, es wäre überflüssig, lang und breit die Gründe dieser Neuregelung auszuführen; sie waren fast überall in Europa dieselben. Besonders ähnlich waren diese Gründe bei uns und in Deutschland. Ungarns wirtschaftliche Lage verlangte aber noch strengere wirtschaftliche und finanzielle Einschränkungen, weil unser Land schon seit jeher Mangel an Kapital hatte. Durch den Verlust des Weltkrieges wurde aber Ungarn aller seiner Rohstoffe, den elementaren Bedingungen der Lebensmöglichkeit und der Industrialisierung beraubt. Ungarn hat infolge der angegebenen Gründe unbedingt ausländisches Kapital gebraucht; es war auf ausländische Kapitalhilfe angewiesen. Inzwischen ist Ungarn im Sommer 1931 durch das Fallen der Preise der landwirtschaftlichen Produkte und durch die Weltkrise in die allerschwierigste wirtschaftliche Lage gekommen. Die außerordentlichen Verhältnisse erforderten ein rigoroses Eingreifen in privatrechtliche, strafrechtliche und prozessuale Gepflogenheiten, wie sie ursprünglich für ausgeglichene, ruhige Lebensverhältnisse geschaffen worden waren. Das hatte zwei Folgen: eine im formalen Recht, die andere im positiven Recht. Die formale Folge war, daß die Ordnung des wirtschaftlichen und des Kreditlebens

ebenso wie das ungarische Staatsbudget durch Notverordnungen geregelt wurde. Dieser Notzustand war im vollkommenen Gegensatz zu den Grundprinzipien der ungarischen Verfassung. — Die Folge im positiven Rechte war die Schaffung der Devisenwirtschaft und des gebundenen Verkehres. Dies hat zur Verordnung vom 14. Juli aus dem Jahre 1931 Nr. 4000 geführt. Diese Verordnung und eine Reihe der diesbezüglichen Verordnungen, welche weitere Einschränkungen des Geld- und Valutenverkehrs einführen, hat das Parlament erst durch den G. A. XXVI. aus dem Jahre 1931 legalisiert. Dieses Gesetz hat der Regierung die Vollmacht gegeben, die Privatwirtschaft ordentlich weiterzuführen und das Staatsbudget im Gleichgewichte zu halten. Das oben erwähnte Gesetz gab der Regierung diese Vollmacht nur für ein Jahr. Es wurde aber jährlich durch den Reichstag verlängert.

Die Notverordnungen haben den Handel mit ausländischen Werten aus der Hand der Privaten genommen. Die Umwechslung des Pengö gegen ausländische Valuten sowie seine Ausfuhr wurden an die besondere Bewilligung der National-Bank gebunden. Die sogenannten Transfermaßnahmen regelten den Geldverkehr nach dem Ausland. Die rechtliche Folge dieser Verordnungen stellte eine außerordentliche und bis zu unserer Zeit kaum gekannte Einschränkung des Eigentumsrechtes dar. Es wurde dadurch weiters die allgemein gültige Rechtsregel des Obligationsrechtes von der Vertragsfreiheit und der Erfüllungspflicht aufgehoben. Die fällige Schuld ist nicht nur nicht zu zahlen, sondern eine etwaige freiwillige Erfüllung der ausbedungenen Zahlung strafrechtlich verboten (Verordnung Nr. 4500 a. d. J. 1931).

Die Anwendung solcher Maßnahmen ist, wie ich schon erwähnt habe, keine isolierte und spezielle Erscheinung, die wir nur in Ungarn finden. Überall führen alle Schuldnerstaaten Europas, besonders die besiegten, ähnliche Rechtsmaßnahmen ein, welche somit deutlich als die Folge und Wirkung einer weltwirtschaftlichen Konstellation erscheinen.

Rechtschaffung, Rechtsregel als Folge, als Wirkung! Damit haben wir den gegensätzlichen Pol unseres Ausgangspunktes am Anfang meiner Ausführungen erreicht: Wir sind von der Darstellung der Werke über die autonome Rechtschaffung zu den Werken der ausgesprochen heteronomen Rechtschaffung, des Notrechtes und damit zum Ende meiner Ausführungen gekommen. Ich wollte zeigen, wie die zwei Gegensätze der Rechtschaffung, die autonome und die heteronome — der Zweck im Recht und das Recht als Wirkung — in der Gesetzgebung Ungarns in den letzten Zeiten sich offenbaren. Ich wollte betonen und hervorheben, daß die neuere ungarische Rechtschaffung

den Versuch gemacht hat, einen Übergang zwischen diesen zwei Gegensätzen zu schaffen, die Notrechtsregel dem System der alten historischen Rechtsmaßnahmen anzupassen, und zwar in solcher Weise, daß, wenn die außerordentlichen weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Verhältnisse aufhören werden und der Fluß des Lebens wieder in das normale Flußbett zurückkehrt, die Regeln des Notrechtes ohne jegliche Verletzung des klassischen Rechtssystems wieder ausgeschaltet werden können. Es ist aber zweifellos, daß die Wirkungen dieser Notmaßnahmen nicht ganz spurlos verschwinden werden, und man kann schon voraussehen, was davon übrig bleiben wird. Sehr plastisch und mit weitgehendem Blick hat der ungarische Justizminister Dr. Andreas Lázár diese Wirkung der jetzigen Notrechtschaffung für die Zukunft erfaßt und in einem Aufsatz zum Ausdruck gebracht. Er sagt darin: „In der öffentlichen Meinung ist über die rechtliche Beurteilung der individuellen Handlungen eine Veränderung vorgegangen. Das Bewußtsein, daß das Interesse der Gemeinschaft, daß das Interesse der Nation über dem Interesse der Einzelnen stehe, fängt die Gesetzgebung anderer Nationen zu durchdringen an.“ Dieses Gemeinschaftsprinzip — wie ich es am Anfang meines Vortrages als öffentlich-rechtlichen Charakter der ungarischen Gesetzgebung von den historischen Zeiten her bezeichnete — liegt tief in der ungarischen Rechtsgesinnung und steht mit dem ungarischen Rechtssystem in voller Harmonie. Dieser Charakter unseres Rechtssystems ermöglicht es in der Zeit des Notrechtes, daß die historischen Richtlinien der ungarischen Rechtsentwicklung sich im Sinne der zukünftigen, modernen Gesetzgebung entwickeln können. Die durch die außerordentlichen Verhältnisse erforderten Notmaßnahmen, welche alle im Interesse der Gemeinschaft geschaffen wurden, konnten sich mit den reinen Rechtsprinzipien im ungarischen Rechtssystem vielleicht leichter verquicken, als in Rechtssystemen anderer Staaten, welche den öffentlich-rechtlichen Charakter weniger besitzen. Das positive ungarische Recht in unseren dunklen Zeiten des Zwanges und der Not strebt mehr und mehr danach die Prinzipien des reinen Rechtes zu verwirklichen. — Von woher diese Prinzipien stammen? Keine Erfahrung hat sie je gesehen. Aber mit unserem geistigen Auge sehen wir ihre Herkunft auf einem Stern, auf dem zwei Worte glänzend leuchten. Diese zwei Worte heißen: Soziale Gerechtigkeit. Diesem Ziele zuzustreben war für unsere Nation und für die ungarische Rechtschaffung nicht immer leicht. Aber unsere Nation hat nie diesen leuchtenden Stern der Rechtschaffung aus dem Auge verloren und in Not und Tod hat sie voll Vertrauen darauf, diesem Stern näher zu kommen, sich das Dichterwort vorgehalten: „Der Weg und das Wandern zum Ziele ist Wonne“.